

# **BGer 1B\_145/2021 vom 23. März 2021**

Bundesgericht, 2021-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_145\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_145_2021)

FR: TF 1B\_145/2021 du 23 mars 2021

IT: TF 1B\_145/2021 del 23 marzo 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Stadtrichteramt Zürich erliess am 12. Mai 2020 einen Strafbefehl gegen A. \_\_\_\_\_ wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung. A. \_\_\_\_\_ erhob dagegen Einsprache, worauf ihm das Stadtrichteramt mitteilte, dass sich die Einsprache als verspätet erweise. A. \_\_\_\_\_ teilte daraufhin dem Stadtrichteramt mit, dass er die Einsprache nicht zurückziehe. Die Einhaltung der zehntägigen Einsprachefrist sei ihm nicht möglich gewesen; er beantrage daher die Wiederherstellung der Einsprachefrist.

Das Stadtrichteramt überwies am 7. Juli 2020 die Akten an das Bezirksgericht Zürich, welches mit Verfügung vom 2. November 2020 auf die Einsprache nicht eintrat und den Strafbefehl vom 12. Mai 2020 für rechtskräftig erklärte. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ am 24. November 2020 Beschwerde. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich hiess mit Verfügung vom 18. Februar 2021 die Beschwerde gut, hob die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 2. November 2020 ersatzlos auf und wies das Stadtrichteramt Zürich an, nach Eingang der Akten über das Fristwiederherstellungsgesuch zu entscheiden.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 19. März 2021 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Mit der angefochtenen Verfügung wird das Verfahren gegen den Beschwerdeführer nicht abgeschlossen. Es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 140 V 321 E. 3.6 S. 326 f.; 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde, was vorliegend von vornherein nicht zutrifft, sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten, dieses soll sich wenn möglich nur einmal mit einer Sache befassen ( BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34). Ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, bleibt der Zwischenentscheid im Rahmen einer Beschwerde gegen Endentscheid anfechtbar, sofern er sich auf dessen Inhalt auswirkt ( Art. 93 Abs. 3 BGG ).

Nach ständiger Praxis hat der Beschwerdeführer im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist ( BGE 141 IV 284 E. 2. 3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292). Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu den

Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG . Diese sind auch nicht offensichtlich gegeben. Auf die Beschwerde ist deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten.

**E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.